



- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO₂ Emissionsrechte Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC14 01.01.2014 bis 12.12.2014

Quelle: ICE London

Emissionsbrief 13-2014

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 15.12.2014

Neue EU-Ziele zur Senkung des Primärenergieverbrauches – Anlagen im Emissionshandel profitieren von neuer Förderung

Die Europäische Union hat sich im Oktober 2014 in ihrem Energie- und Klimapaket festgelegt, den Verbrauch an Primärenergie um mindestens 27% bis zum Jahre 2030 zu reduzieren (im Verhältnis zu 2007). Die Deutsche Bundesregierung hat in einem Kabinettsbeschluss am 03.12.2014 festgelegt, dass als Sofortmaßnahme der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) zum 01.01.2015 in Kraft tritt, der umfangreiche Initiativen und Förderprogramme starten wird.

Es wurde zudem auch ein für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) geltendes Förderprogramm aufgelegt, welches ebenso für Anlagenbetreiber im verpflichtenden Emissionshandel gilt, sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Die den Förderprogrammen zugrunde liegende Idee der Verbesserung der Energieeffizienz gilt dabei prinzipiell auch für Anlagen des verpflichtenden Emissionshandels.

Da die Energieeffizienz in diesen Anlagen aufgrund von geringen CO₂-Preisen und daraus folgender mangelnder Investitionsbereitschaft weiterhin hohe Energieeinsparpotenziale für eine Effizienzverbesserung zeigt, können viele Betreiber hier eine weitere Kosteneinsparung tätigen.

Aus diesem Grunde zeigt Emissionshändler.com® in seinem **Emissionsbrief 13-2014** nicht nur technische Potenziale auf, die zu Energiekostensenkungen führen können, sondern insbesondere auch Einspar- und Erhöhungspotenziale zu CO₂-Emissionsrechten, die oftmals in einem direkten Zusammenhang damit stehen.

Rückblick auf damalige Ziele des Emissionshandels

Am 01.01.2005 begann die 1. Periode des Emissionshandels in der Europäischen Union für die größeren industriellen und kommunalen Energieverbraucher. Diese leitete den Versuch ein, durch eine begrenzte Ausgabe von Emissionsrechten für CO₂ einen freien Handel mit Emissionsrechten zu erreichen, der zu einem so hohen Preis für die Tonne CO₂ führen würde, dass weitere Maßnahmen der Betreiber zur Reduzierung ihrer jeweiligen Emissionsmenge wirtschaftlich attraktiv werden.

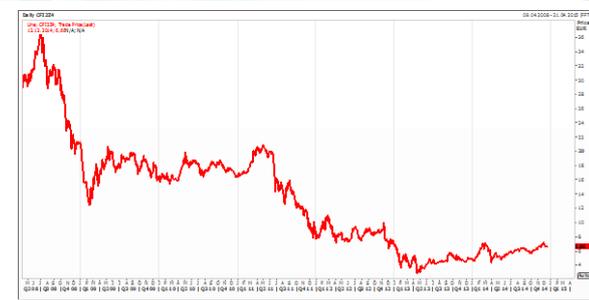
Nachdem jedoch zu Ende 2007 der Preis von Emissionsrechten aufgrund viel zu hoher kostenloser Zuteilungen auf Null fiel dachte man noch, dass dies ein Anfangsproblem einer Probeperiode wäre, welches man in den folgenden Handelsperioden durch geringere Zuteilungen in den Griff bekäme.

Als dann aber zwei Jahre später in der 2. HP nach einem zunächst nach „Neuanfang“ aussehenden Preisniveau von 30 Euro/t der EUA-Preis durch die Wirtschaftskrise unter 15 Euro/t gedrückt wurde und zwei Jahre später durch Fukushima und die Energiewende bedingt - sowie auch durch die Schuldenkrise der EU-Länder beeinflusst - der Preis für Emissionsrechte Anfang 2013 unter die Schwelle von 8 Euro/t fiel war klar, dass die Energieeffizienz in den betroffenen Anlagen kaum mehr durch den CO₂-Preis beeinflusst werden kann.

Dies insbesondere deswegen nicht, weil die EU-Regeln bisher eine Korrektur von einmal beschlossenen kostenlosen Zuteilungen im EU-ETS nicht zulassen und dieses Handelssystem mit seinen CO₂-Preisen deswegen politischen und wirtschaftlichen Einflüssen von außen fast schutzlos ausgeliefert ist.



Von daher war klar, dass Wirtschaftskrisen, Schuldenkrisen und politische Krisen immer direkte Folgen auf einen CO₂-Preis haben werden, wenn die ausgegebene Menge von kostenlosen Zertifikaten nahe am tatsächlichen Bedarf von Anlagen in „normalen Zeiten“ liegt. Die in Krisenzeiten dann zurückgehenden Produktionen von Wirtschaftsgütern und Elektrizität hat dann eben auch eine zurückgehende Nachfrage nach Emissionszertifikaten zur Folge. Dies gilt dann und auch erst recht, wenn die aus schlechten Zeiten gesparten Zertifikate für mehrere Perioden gültig sind und deswegen zu Übermengen von bis zu 2,4 Milliarden Tonnen führen.



EUA Preis DEC14 April 2008 bis 12.12.2014

Infolge der komplizierten politischen Entscheidungsprozesse konnte dann erst ab 2013 allmählich ein Weg gefunden werden, die Menge der zur Versteigerung kommenden Zertifikate zeitweise zu verringern, so dass sich derzeit der Preis bei rund 7 Euro/t stabilisiert hat.

Die heutige Situation der Energieeffizienz innerhalb und außerhalb des EU-ETS

Die Notwendigkeit, auch außerhalb des EU-ETS die Energieeffizienz zu steigern, ergibt sich für die politisch Verantwortlichen nicht zuletzt auch deswegen, weil die seit Jahren ausgebliebene Steuerungswirkung des zu niedrigen Preises für CO₂-Emissionsrechte dazu führte, dass durch die Emissionshandelspflichtigen Betriebe eben fast keine technischen Maßnahmen mehr angestoßen werden um die Energieeffizienz zu steigern. Außerhalb des Sektors des verpflichtenden Emissionshandels wie z. B. Gebäudewärme und Verkehr wurden in den vergangenen Jahren ebenfalls zu wenig Fortschritte in der Energieeffizienz erreicht.

Diese beiden Effekte können nun auf nationaler Ebene dazu führen, dass die selbst gesteckten Ziele der Absenkung der CO₂-Emissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 % gegenüber dem Jahre 1990 nicht mehr erreichbar sind, wenn die Deutsche Regierung keine zusätzlichen Initiativen ergreift.

Förderinitiativen für Energieeffizienz – auch für Emissionshandelspflichtige Anlagen

Zu diesen nun begonnenen Initiativen zählt nicht nur der am 03.12.2014 beschlossene Nationale Aktionsplan für

Energieeffizienz (NAPE) der die Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz in Bereichen außerhalb des EU-Emissionshandelssystems fördern soll, sondern neben einigen anderen Programmen und Initiativen auch ein besonders zu erwähnendes nationales Förderprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), deren Energieeffizienz bei der Herstellung ihrer Produkte und von Sekundärenergie wie z. B. Dampf oder Kälte verbessert werden kann.

Infobox

Der Einfluss des Emissionshandels auf die Energieeffizienz im Emissionshandelspflichtigen Betrieb

Unabhängig vom Preis für Emissionsrechte in den vergangenen Jahren hat die Einführung des Emissionshandels seit 2005 in Verbindung mit gestiegenen Energiepreisen das „Energiebewusstsein“ bei den Verantwortlichen im Betrieb deutlich verstärkt, weil die mit dem Emissionshandel verbundenen Formalismen eine jährliche wiederkehrende Beschäftigung mit dem Energieverbrauch im Betrieb erforderlich machten.

Einen besonderen Schub erreichte diese Bewusstseins-Entwicklung beim Übergang von der zweiten zur dritten Handelsperiode von 2013 bis 2020.

In den vorangegangenen Handelsperioden richtete sich der Antrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten weitgehend nach den historischen Emissionen in einer definierten Referenzperiode. Jetzt aber musste der Zuteilungsantrag auf einer rechnerisch erforderlichen Emission basieren, die bei gleicher Produktion von der Erfahrung an modernen effizienten Anlagen ausging, von denen sogenannte Benchmark-Werte hergeleitet wurden. Damit wurden die Besitzer von alten ineffizienten Anlagen bestraft, denn für deren höhere Emissionen gab es keine kostenlose Zuteilung mehr. Eine andere entscheidende Änderung bestand darin, dass für die Emissionen, die bei der Erzeugung von Elektrizität aus fossilen Brennstoffen anfallen, ebenfalls grundsätzlich keine kostenlose Zuteilung mehr erfolgte. Und schließlich wurde verordnet, dass die Zuteilung kostenloser Zertifikate von Jahr zu Jahr abschmilzt, so dass im letzten Jahr der 3. Handelsperiode (im Jahr 2020) nur noch maximal 30 % des errechneten Bedarfs an Emissionsrechten kostenlos zugeteilt werden, sofern der Betreiber nicht die Zugehörigkeit zur Carbon-Leakage-Liste nachweisen kann.

Da der regulatorische Rahmen durch entsprechende EU-Regelungen weitgehend festgelegt ist, kann es sich bei zusätzlichen Initiativen im Wesentlichen nur um die Stimulation freiwilliger Maßnahmen handeln, über die die potenziell betroffenen Betriebe – **und dazu zählen auch Emissionshandelspflichtige Betriebe !** - selbst entscheiden und diese selbst finanzieren müssen. Allerdings hat ein solches KMU Förderprogramm wenn es denn in Emissionshandelspflichtigen Betrieben



angewendet würde gleich **einen mehrfachen Einspareffekt**, der gegenüber einem nicht im Emissionshandel befindlichen Betrieb deutlich zu Tage treten dürfte. Hierzu mehr in **Emissionsbrief 01-2015** im Januar 2015.

Die Chance für Energieeffizienzmaßnahmen in Emissionshandelspflichtigen Anlagen

Emissionshändler.com® möchte in Vorausschau auf seinen nächsten **Emissionsbrief 01-2015** den kleinen und mittleren Betrieben in diesem hier vorliegenden Emissionsbrief aufzeigen, welche hauptsächlichen technischen und logistischen Ansatzpunkte im Betrieb vorliegen können, damit Anlagenbetreiber die attraktive KMU-Förderung nutzen, um ab 01.01.2015 mit Hilfe des Förderprogramms nicht nur Primärenergie und Emissionsrechte einzusparen sondern auch noch durch effizientere Anlagen und Anlagenteile gute technische Benchmarks zu erreichen, wodurch wiederum eine Reduktion des sonst erforderlichen Zukaufs von Emissionsrechten am Markt erreicht werden kann.

Da eine der wenigen Voraussetzungen der nicht rückzahlbaren KMU-Förderung ist, dass eine Energieeinsparung erfolgt, wird durch Emissionshändler.com® bei nachfolgenden Beispielen von Effizienzpotenzialen in Emissionshandelspflichtigen Anlagen unterschieden in **Energie-Einsparung** (Förderungsfähig und Primärenergie-Kosten sinken) und **Emissionsrechtekosten-Einsparung** (Nicht-Förderungsfähig aber Emissionsrechte-Kosten sinken).

Darüberhinaus wird es auch Anlagen geben, die mit einer KMU-Förderung Primärenergie-Kosten einsparen und **zusätzlich** auch noch Emissionsrechte-Kosten einsparen.

Die Begrenzung der max. Feuerungswärmeleistung oder Produktionskapazität

Die Teilnahme am Emissionshandel ist für solche stationäre Anlagen und den Luftverkehr verpflichtend, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG definiert sind. Diese bezieht sich sowohl auf stationäre Anlagen als auch auf den Luftverkehr. Um die Zahl erfasster Anlagen und Flugzeuge sinnvoll einzugrenzen, wurden zumeist Kapazitäts-Definitionen verwendet, bei deren Überschreitung die Pflicht zur Teilnahme am Emissionshandel greift.

Bei stationären Anlagen sind das vor allem die Feuerungswärmeleistung oder die Produktionskapazität der Anlagen. Die Kriterien beziehen sich auf die entsprechenden Angaben in der jeweiligen behördlichen Genehmigung. Diese stimmt in den meisten Fällen mit der tatsächlich installierten Kapazität überein.

Es ist jedoch keineswegs so, dass die installierten Kapazitäten (vor allem bei der Feuerungswärmeleistung von Kesseln) auch tatsächlich benötigt und ausgenutzt werden. Kessel haben eine lange Lebensdauer von einigen Jahrzehnten und

die installierten Kapazitäten stammen aus Betriebsanforderungen früherer Zeiten, die oft nicht mehr aktuell sind. In solchen Fällen ist es empfehlenswert, die aktuelle Bedarfobergrenze der Feuerungswärmeleistung durch Verfolgung des Jahresverlaufs der Nutzung zu bestimmen. Sollte diese deutlich unter der Grenze von 20 MW liegen, dann kann eine Reduzierung der genehmigten Feuerungswärmeleistung bei der Behörde beantragt werden. Die Einhaltung dieser neuen Obergrenze kann dann – ohne Änderung an der Kesselhardware – durch eine zu ergänzende Verriegelung sichergestellt werden. Mit der entsprechenden behördlichen Mitteilung an den Betreiber entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Emissionshandel. Sinngemäß kann dieses Verfahren auch angewendet werden, wenn unnötig hohe Produktionskapazitäten genehmigt wurden und eine Reduktion des Genehmigungswertes beantragt werden kann, ohne die betrieblichen Ziele zu gefährden.

Folge: Meistens zeigen sich bei den zugehörigen Analysen Ansatzpunkte für echte Energieeinsparungen, z.B. um die Anforderungen an Heizenergie in den Spitzenzeiten des Winters zu senken.

Ergebnis: Beratung ist förderfähig. Energiekosten werden eingespart. Eventueller Ausstieg aus dem Emissionshandel ist möglich.

Infobox

Nutzung von Fördergeldern der Bundesregierung bei der Energieeinsparung

Die Bundesregierung gab im Herbst 2014 bekannt, dass sie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Analyse ihrer Betriebe auf weitere Einsparmöglichkeiten beim Energieverbrauch finanziell unterstützen wird, indem sie die Kosten für externe Berater-Leistungen zu 80 % rückerstattet. Emissionshaendler.com steht bereit, auf der Basis seiner vielfältigen einschlägigen Erfahrung die entsprechende Beratertätigkeit durchzuführen, einschließlich der Hilfe bei der Stellung des Förderantrages, der im Laufe des Jahres 2015 gestellt werden muss. Wegen der relativ geringen Kosten, die endgültig beim KMU verbleiben, sollte sich das Wahrnehmen dieser Chance für viele Unternehmen anbieten. Ausführliche Beschreibung der Voraussetzungen und Teilnahmebedingungen siehe auch **Emissionsbrief 01-2015** im Januar 2015.

Festlegung der Bilanzkreise

Die Festlegung der Bilanzkreise spielt insbesondere dann eine Rolle, wenn mehrere Teilnehmer an der Energieerzeugung und Energieverwendung beteiligt sind. Zum Beispiel könnte es vorkommen, dass einer der Partner Kühlkreisläufe mit entsprechend temperierten Medien bedient, die der andere Partner für seine Produktionsprozesse benötigt. Wenn die Bilanzkreisgrenze des ersten Partners dort liegt, wo das Kühl-Medium seine Anlage mit niedriger Temperatur verläßt und der Rücklauf mit höherer Temperatur wieder in seinen Bilanzkreis eintritt, dann muss nach den Vorschriften der Ermittlung des Energiebedarfs des ersten Partners diese ‚Wärmezufuhr‘ berücksichtigt werden und wird bei der Errechnung der Zuteilung kostenloser Emissionsrechte an den ersten Partner abgezogen. Liegt der Bilanzkreis aber so, dass



die Kühlaggregate bei dem zweiten Partner installiert sind und über die Bilanzgrenze also nur die Wärme fließt, die der zweite Partner zum Operieren der Adsorptionskältemaschinen braucht, dann gibt es die übliche Bilanzierung bei der höheren Austrittstemperatur des hinfließenden Mediums und der niedrigeren Temperatur des Rücklaufes. Hier würde dann die Nutzwärme physikalisch richtig bilanziert. Eine solche Korrektur von Bilanzkreisen wird allerdings in den meisten Fällen eine Änderung der behördlichen Zuordnung von Anlagenteilen zu den beteiligten Partnern erfordern. Dies kann sich aber als sehr lohnend erweisen, wenn die Auswirkung der erhöhten Zuteilung auf viele Folgejahre berücksichtigt wird. Auch hier kann eine neue und verbesserte Genehmigung jederzeit beantragt werden, sobald die behördliche Mitteilung vorliegt.

Folge: Hier kann eine Energieeinsparung resultieren, wenn bei der Analyse des Energietransportes über die Bilanzgrenzen sich herausstellt, dass Transport-Verluste durch bessere Wärmeisolierung von Rohrleitungen vermieden werden können.

Ergebnis: Beratung ist förderfähig. Energiekosten werden eingespart. Verringerung des Zukaufes von Emissionsrechten durch Erhöhung der kostenlosen Zuteilung ist wahrscheinlich.

Abhängigkeit von Definitionen

Bei der Analyse chemischer Prozesse spielt der Begriff ‚Restgas‘ eine große Rolle. Die Anerkennung der Energie des Restgases, das zum Beispiel im zentralen Kessel verbrannt wird, als zuteilungsberechtigte Aktivitätsrate kann die Zuteilung kostenloser Emissionsberechtigungen erheblich steigern. Die im ‚Restgas‘ enthaltenen Energieträger können allerdings – je nach der jeweiligen Prozessführung – auch in flüssiger Form anfallen und erst bei der Einspeisung in den Kessel zerstäubt werden und dort eine gasförmige Konsistenz annehmen. In der Sache – nämlich der energetischen Verwendung von Abfallprodukten aus dem chemischen Prozess – ergibt das keinen Unterschied. Weil aber in den Vorschriften der Begriff ‚Restgas‘ steht und nicht der sachlich richtigere Begriff ‚Reststofffluss‘, darf die DEHSt bei der Entscheidung über den Antrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten diesen Energiefluss nicht berücksichtigen, wenn er nicht bei der Einspeisung in den Kessel bereits gasförmige Konsistenz hat. In einem solchen Fall kann es u. U. sinnvoll sein, die Anlagenkonfiguration so zu ergänzen, dass bereits außerhalb des Kessels ein Segment der Rohrleitung von diesem Medium in gasförmigen Zustand durchströmt wird, indem es durch Vorwärmung auf eine entsprechend höhere Temperatur gebracht wurde. Hier kann eine Erhöhung der Zuteilung erst dann beantragt werden, wenn eine physische technische Änderung gegenüber dem Anlagen-Zustand bei der bisherigen Antragstellung erfolgte.

Folge: Eine Änderung von Definitionen wird bei der DEHSt erreicht, welche zu höherer Zuteilung führt.

Ergebnis: Beratung ist nicht förderfähig. Energiekosten werden nicht eingespart. Eine deutliche Verringerung des Zukaufbedarfes an Emissionsrechten ist zu erwarten.

Rechnerische Bestimmung des Kesselwirkungsgrads

In der ZuV 2020 steht unter § 6 ‚Bestimmung von Bezugsdaten‘ in Abschnitt 4 der Satz:

„Liegen keine Daten zur Bestimmung des Nutzungsgrades vor, so wird auf den entsprechenden Energieeinsatz für die Erzeugung messbarer Wärme als Bezugseffizienzwert ein Nutzungsgrad von 70 Prozent angewendet.“

Das bedeutet zunächst das Folgende: Wenn die Nutzwärme, die durch den Kessel erzeugt wird, nicht direkt durch Messung des Dampfstromes und der Temperatur des Kondensat-Rücklaufes erfasst wird, dann muss mit dem Nutzungsgrad von 70 % gerechnet werden, obwohl der tatsächliche Nutzungsgrad einer guten Kesselanlage bei über 90 % liegen kann. Bei diesem Vorgehen würde man also auf eine ca. 30 % höhere Zuteilung verzichten. Soweit Emissionshändler.com® hier abschätzen konnte, wurde trotzdem oft dieses vereinfachte Verfahren bei den Zuteilungsanträgen für die 3. Handelsperiode gewählt, wenn keine direkten Messungen der Nutzwärme in der Vergangenheit und Gegenwart erfolgten. Es besteht allerdings die Möglichkeit, unter Verwendung der Resultate der nach BImSchV pflichtgemäßen wiederkehrenden Messungen der Abgaszusammensetzung durch eine unabhängige Stelle den tatsächlichen Nutzungsgrad zu berechnen. Mit diesem Verfahren konnte Emissionshaendler.com in vielen Fällen den Rückgriff auf den niedrigen Wert von 70% bei der Vorbereitung von Zuteilungsanträgen vermeiden und stattdessen die Nutzungsgrade um die 90% verwenden, die sich für jede Anlage etwas anders ergeben.

Folge: Eine nachträgliche Änderung des Zuteilungsbescheides bis 2020 ist zu erwarten weil kein pauschaler Nutzungsgrad mehr zur Anwendung kommt.

Ergebnis: Beratung ist nicht Förderfähig. Energiekosten werden nicht eingespart. Eine nachträgliche erhebliche Erhöhung der kostenlosen Zuteilung an Emissionsrechten ist zu erwarten. Allerdings wahrscheinlich nur mit einer sonstigen physischen Änderung in der Anlage, die Voraussetzung für eine Neuberechnung ist.

Nachweis der Nicht-Anwendbarkeit von Benchmarks bei Spezialprodukten

Prinzipiell sollen bei der Stellung von Zuteilungsanträgen auf der Basis von Produkt-Emissionswerten die Benchmarkwerte für das aktuelle Produkt verwendet werden, um von Tonne Produkt auf die zulässige Emission umzurechnen. Es stellt sich aber manchmal heraus, dass die Anwendung des Benchmark-Wertes, obwohl von der Definition erfasst, bei bestimmten Produkten doch nicht sinnvoll scheint, weil die Erfahrungs-Istwerte der Produktion trotz moderner Anlage weit von den Benchmark-Werten entfernt liegen. In solchen Fällen sollte in Zusammenarbeit mit der DEHSt untersucht werden, ob ein Abweichen von den Benchmarkwerten und ein Rückgriff auf die Erfahrungs-Istwerte bei der Antragstellung zulässig ist, weil z.B. bei Kleinserien mit speziellen Glassorten die niedrigen Benchmark-Werte, die bei der Massenproduktion von Normalglas beobachtet wurden, hier physikalisch begründbar prinzipiell nicht erreicht werden können.

Folge: Ein Abweichen von den Benchmarkwerten sollte immer eine Analyse der Ursachen für den höheren spezifischen Energiebedarf stimulieren. Bei der Begründung der Abweichung kann die Erkenntnis auftreten, dass das Produktionsverfahren im Sinne eines geringeren



Energiebedarfs modifiziert werden sollte, wodurch dann ein echter Energie-Einspareffekt erreicht würde.

Ergebnis: Beratung ist eventuell förderfähig. Energiekosten werden eventuell eingespart.

Eine deutliche Verringerung des Zukaufbedarfes an Emissionsrechten ist zu erwarten.

Herleitung von Auslastungsfaktoren

Ähnliches gilt für die bei der Berechnung der Zuteilungsmenge zu verwendenden Auslastungsfaktoren. Auch hier sind für manche Prozesse die zu verwendenden Werte vorgeschrieben. Sollten diese stark von den Erfahrungswerten mit der Anlage abweichen, dann kann auch die Verwendung anlagenspezifischer Werte begründet werden.

Folge: Eine Energieeinsparung ist durch die beschriebene Maßnahme nicht zu erwarten, allerdings eine deutliche Verringerung des Zukaufbedarfes an Emissionsrechten durch eine erhebliche Erhöhung der Zuteilung kostenloser Emissionsrechte. Eine echte spezifische Energieeinsparung könnte sich allerdings dann ergeben, wenn bei der Analyse Ansatzpunkte gefunden werden, um die tatsächliche zeitliche Auslastung zu erhöhen, weil dann der Energieverlust während der Vorhaltezeiten entfällt.

Ergebnis: Beratung ist eventuell förderfähig. Energiekosten werden eventuell eingespart. Kosteneinsparungen durch wesentlich geringeren Zukauf von Emissionsrechten zu erwarten.

Optimierte Gestaltung der Fahrweise bei Neuanlagen oder bei Kapazitätsveränderungen bei bestehenden Anlagen

Es würde hier zu weit führen, das im Einzelnen zu erläutern. Generell aber muss nach behördlich genehmigten Kapazitätsveränderungen einer Anlage die sogenannte „installierte Anfangskapazität“ neu bestimmt werden. Diese tritt bei der Errechnung der Zuteilungsmenge in Verbindung mit dem anzuwendenden Auslastungsfaktor an die Stelle der behördlich genehmigten und auch installierten Kapazität. Bei der Ermittlung der „installierten Anfangskapazität“ wird auf die tatsächliche Produktionsmenge während eines bestimmten Referenzzeitraumes nach Inbetriebsetzung der geänderten Anlage Bezug genommen. Es liegt jetzt im Ermessen des Betreibers, die Referenzmonate zu benennen und auch -in gewissen betrieblich vorgegebenen Grenzen- die Anlage nach der Inbetriebsetzung so zu fahren, dass eine möglichst hohe Ist-Produktion in diesem Referenzzeitraum stattfindet. Ist die ‚installierte Anfangskapazität‘ als Zuteilungsbasis erst einmal festgestellt, kann die Zuteilung nicht mehr erhöht werden, auch wenn später eine wesentlich höhere Ausnutzung der Produktionsmöglichkeiten der Anlage stattfinden sollte. Nur im Falle einer weiteren physischen Änderung kann unter Umständen eine erneute Bestimmung der ‚installierten Anfangskapazität‘ anerkannt werden und sich eine Auswirkung auf die weitere Zuteilung ergeben.

Folge: Eine Energieeinsparung ist durch die beschriebene Maßnahme nicht zu erwarten, allerdings eine deutliche Verringerung des Zukaufbedarfes an Emissionsrechten durch eine erhebliche Erhöhung der Zuteilung kostenloser Emissionsrechte.

Ergebnis: Beratung ist nicht förderfähig. Energiekosten werden nicht eingespart. Kosteneinsparungen durch wesentlich geringeren Zukauf von Emissionsrechten.

Infobox

Im Januar 2015: Erstellung Mitteilung zum Betrieb und CO₂-Jahresbericht 2014

Anlagenbetreiber sollten sich noch vor Weihnachten ins Gedächtnis rufen, dass gleich zu Beginn des Januar 2015 die jährliche MzB (Mitteilung zum Betrieb) erstellt werden muss.

Gemäß den entsprechenden EU-Gesetzen und den nationalen Umsetzungen dieser Gesetze besteht die Pflicht zur Einreichung der MzB für alle Betreiber einer Anlage, die eine kostenlose Zuteilung in der 3. Handelsperiode 2013-2020 erhalten und die eine emissionshandelspflichtige Anlage betreiben.

Diese Pflicht besteht grundsätzlich auch, wenn keine Änderung im Betrieb festgestellt wurde bzw. auch, wenn kein CO₂ emittiert wurde. Diese Mitteilung zum Betrieb umfasst alle Zuteilungselemente und deren Aktivitätsraten in Vergangenheit und Zukunft sowie eventuelle technische Änderungen an Anlagenteilen oder an der Fahrweise der Anlage bzw. einzelner Anlagenteile.

Die MzB ist für die Jahre 2013 bis 2020 in einem dafür bereitgestellten Software-Management-System (FMS) durch jeden Anlagenbetreiber zu erarbeiten und **bis zum 31.01.** eines Jahres für das vergangene Jahr abzugeben (§§19-22ZuV2020).

Bei unkorrektem, nicht konsistentem oder nicht rechtzeitigem Ausfüllen des bereitgestellten FMS-Formulars ist eine Reduzierung der zugeteilten kostenlosen Emissionsrechte möglich: eine sogenannte ex-post-Korrektur. Eine ex-post-Korrektur kann auch erfolgen, wenn die Kapazität der Anlage vermindert wurde. Bereits damals bei erstmaliger Erstellung im Sommer 2014 war es für viele Betreiber sinnvoll, die Aufgaben der Erstellung der MzB an einen externen Berater zu übertragen, um nicht einer ungewollten Zuteilungskürzung zu unterliegen oder die Chance auf eine Zuteilungserhöhung zu übersehen.

Da gleich anschließend an die MzB der CO₂-Jahresbericht 2014 für Anlagenbetreiber und für Luftfahrzeugbetreiber erstellt werden muss, macht es Sinn diesen eventuell zusammen mit der Erstellung der MzB zusammen an einen externen Dienstleister wie Emissionshändler.com® zu vergeben, auch um interne Personalengpässe zu vermeiden

Für die Anforderung eines Angebotes oder Rückfragen wenden sich interessierte Anlagenbetreiber möglichst noch vor Ende des Jahres an Emissionshändler.com® unter info@emissionshaendler.com oder Freecall 0800-590 600 02.

Maßnahmen mit Energie-Einspareffekten und Emissionsminderungen

Bei der sogenannten Kraft-Wärme-Kopplung wird die bei der Verbrennung erzeugte Wärme zunächst zur Erzeugung von Elektrizität, aber gleich anschließend zur Bereitstellung von Nutzwärme verwendet. Dadurch lässt sich eine hohe



kombinierte Energieausbeute erreichen. Durch Umstellung auf Brennwert-Technik und Ersatz von alten Brennern durch moderne Brenner lässt sich die benötigte Brennstoffmenge zur Erreichung eines bestimmten Wärme-Effektes zusätzlich verringern. Die vorgenannten Maßnahmen führen bei gleicher Aktivitätsrate (hier: Menge der Nutzenergie) zu einem geringeren Brennstoffbedarf und CO₂-Ausstoß. Weitere Einsparmöglichkeiten liegen in der Optimierung der Beleuchtung, Optimierung der Belüftung, Verwendung von Abwärme aus Öfen, um Trocknungsprozesse durchzuführen. Diese Betrachtungsweise war nicht üblich, solange Energie billig war. Da wurden die Hallen und Arbeitsplätze ausgeleuchtet an Stellen, an denen Licht gar nicht erforderlich war unter Verwendung von Leuchtkörpern mit geringer Licht-Effizienz. Bei der Lüftung verhilft die Rekuperation im Winter zu erheblicher Energieeinsparung, wenn die Wärme der ausgestoßenen verbrauchten Luft vor der Abgabe in die Umgebung an die angesaugte Frischluft übertragen wird. Nach Erfahrungen von Emissionshändler.com® sind diese Möglichkeiten nur in eher seltenen Fällen wirklich ausgereizt.

Folge: Die Einspar-Analyse ergibt Hinweise auf echte Energieeinsparungen, die in der Summe in der Größenordnung von 10 bis 15 % liegen können und dies ohne hohen Investitionsbedarf.

Ergebnis: Beratung ist förderfähig. Energiekosten werden eingespart. Kosteneinsparungen durch geringeren Zukauf von Emissionsrechten und geringeren Brennstoffbedarf.

Einfluss der Brennstoffart

Wenn man die CO₂-Emissionsmenge betrachtet, die bei gleicher Wärmeerzeugung bei der Verwendung von Kohle, Öl, Gas oder regenerativen Energieträgern ausgestoßen werden, fällt zunächst auf, dass die Emissionen regenerativer Energieträger seitens des Emissionshandels grundsätzlich nicht berücksichtigt werden müssen, also in den Berichten an die DEHSt mit dem Wert Null berücksichtigt werden, denn beim Nachwachsen der Rohstoffe, wird ja jeweils eine entsprechende Menge an CO₂ wieder der Atmosphäre entzogen. Aber bei den fossilen Energieträgern ist sehr wichtig, dass Kohle bei gleicher Wärmeerzeugung den höchsten Ausstoß an CO₂ verursacht. Der sogenannte Emissionsfaktor liegt bei Kohle bei ca. 0,095 bis 0,11 t CO₂ / GJ, bei Öl bei ca. 0,075 t CO₂ / GJ und bei Gas bei nur ca. 0,055 CO₂ / GJ. Das heißt, unter Umständen wird allein durch die Umstellung von Braunkohlenfeuerung auf Gasfeuerung der CO₂-Ausstoß bei gleichem Wärmebedarf praktisch halbiert. Bei der Umstellung auf Biomasse wird er – wie oben erwähnt – gar nicht mehr berücksichtigt.

Folge: Die Wahl des Brennstoffes beeinflusst Sekundärkosten, wie sie zum Beispiel durch große Lagerflächen für Kohlevorräte oder die Öltanks entstehen, die bei Gasheizung nicht erforderlich sind. Dies kann auch sekundär zur Verringerung des Energieverbrauchs führen (Kohletransport-Aufwendungen innerhalb der Anlage, Vorheizung von gelagerten Brennstoffen, um sie auch im Zeitraum sehr kalten Wetters nutzbar zu halten). Auch wird bei Verwendung von Gas als Brennstoff die Regelbarkeit – und damit Anpassung an den momentanen Bedarf- z.B. bei der Dampferzeugung um eine Größenordnung besser sein, was wiederum zur Verminderung der Brennstoffmenge beiträgt.

Ergebnis: Beratung ist förderfähig, wenn aktuell andere Brennstoffe als Erdgas verwendet werden. Energiekosten werden eingespart. Eventuelle Kosteneinsparungen durch geringeren Zukauf von Emissionsrechten.

Einfluss der Messtechnik und der Regelungen

Die Messtechnik dient dazu, ein möglichst genaues Bild über die Vorgänge in der Anlage online zu erhalten. Manche Messtypen (Temperatur, Druck, Durchflussmenge) sind leichter und mit weniger Aufwand zu installieren und zu warten als andere (Konzentration von Stoffen im Abgas, Zusammensetzung von Produktströmen bei chemischen Prozessen). Es wird deshalb meistens versucht, die gewünschten Informationen aus Messungen der Kategorie mit weniger Aufwand rechnerisch herzuleiten. In vielen Fällen ist das auch möglich, aber bei chemischen Reaktionen mit mehreren Stoffanteilen, kann es schwierig werden. In solchen Fällen müssen dann bei den Rechenergebnissen zur CO₂-Emission unter Umständen erhebliche Sicherheitsaufschläge gemacht werden. In solchen Fällen kann sich der Übergang auf direkte Messung durch Installation entsprechender Geräte als vorteilhaft erweisen, die dann unter Umständen auch eine Verbesserung von Regelvorgängen erlauben mit Einspareffekten beim Energieverbrauch.

Folge: In der Summe ergeben sich durch diese verfeinerten Messungen Hinweise auf Optimierung von Regelvorgängen, die zu echten Energieeinsparungen führen, die in der Summe in der Größenordnung von 10% liegen können (u. U. auch ohne hohen Investitionsbedarf).

Ergebnis: Beratung ist förderfähig. Energiekosten werden eingespart. Entsprechende Kosteneinsparungen durch geringeren Zukauf von Emissionsrechten möglich.

Infobox - Hinweis für unsere Leser

Emissionshändler.com® gibt seit 2006 seinen bewährten CO₂-Infobrief heraus.

Über 4.500 Industriekunden, Energieversorger, Interessenverbände und Einzelpersonen in Deutschland, Polen und anderen osteuropäischen Ländern lassen sich über unseren Emissionsbrief in deutscher Sprache, den Emission News in englischer Sprache und den News-emisje in polnischer Sprache bisher kostenlos, praxisnah und aktuell zu Themenbereichen im europäischen Emissionshandel informieren.

Um unsere Infobriefe auch weiterhin in dieser Form und Qualität unseren interessierten Lesern anbieten zu können, werden diese ab Februar 2015 (bis auf wenige Ausnahmen) nur noch kostenpflichtig angeboten werden.

Eine Anmeldemöglichkeit für ein jährliches Abonnement finden Sie auf unserer Webseite unter:

<http://www.emissionshaendler.com/de/infobriefe/infobrief-bestellen.html>

Wir freuen uns auf Ihr Interesse

Fazit

Es gibt weiterhin für Anlagenbetreiber technische und administrative Möglichkeiten, die Notwendigkeit des Zukaufes von Emissionsberechtigungen zu verringern oder zu vermeiden. Dies wird vor allem dann interessant, wenn erwartungsgemäß der Preis für



Emissionsrechte wieder auf das politisch angestrebte Niveau von über 15 Euro/ Tonne CO₂ zurückkehrt. Für entsprechende Energie-Analysen für einzelne Betriebe oder Anlagen können nach einer neuen Entscheidung der Bundesregierung für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 80% der Beratungs-Kosten gefördert werden.

Diese Win-Win-Situation, bei der die Betreiber und die Bundesregierung am gleichen Strang ziehen, um den CO₂-Ausstoß ihrer Anlagen und in Deutschland insgesamt weiter zu verringern, sollte erkannt und im größtmöglichen Umfang genutzt werden. Da hierbei durch die Betriebe nicht nur Energiekosten eingespart werden sondern in einigen Fällen auch noch Emissionsrechte und zudem die Beratungskosten fast komplett übernommen werden ist dies eine Chance, die sich ein Betreiber im verpflichtenden Emissionshandel nicht entgehen lassen sollte.

**Pressemitteilung des Bundesverband
Emissionshandel und Klimaschutz bvek e.V.**
Berlin, 15. Dezember 2014

Angriff auf das EU-ETS vorläufig abgewehrt!

Das von der Bundesregierung am 3. Dezember 2014 beschlossene Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 enthält keinen offenen Angriff auf das EU-System handelbarer Emissionsrechte (EU-ETS) mehr, da Bundeswirtschaftsminister Gabriel seinen Vorschlag für ein eigenes deutsches ETS für deutsche fossile Kraftwerke innerhalb des EU-ETS vorläufig wieder zurück gezogen hat.

Hingegen hält Bundesumweltministerin Hendricks an nationale Eingriffe in das EU-ETS fest, was die Wichtigkeit der vom bvek vorgeschlagenen echten Reform und Weiterentwicklung des EU-ETS, z. B. die Einbeziehung der Verkehrssektoren mit deren Treibstoffen in das EU-ETS, deutlich macht, um den sonst drohenden Rückfall in nationales Ordnungsrecht zu verhindern.

[Vollständige Pressemitteilung hier.](#)

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517
Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl

Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de

Weihnachtswünsche von Emissionshändler.com®



Wir wünschen allen unseren Kunden und deren Familien ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches Neues Jahr 2015.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.



Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert